

Freie und Private Universität Herisau

Habilitationsordnung

§ 1: Zweck der Habilitation

(1) Die Fakultäten Industrielle Wissenschaften, Kommunikationstechnik, Industrielles Ingenieurwesen, angewandte Wissenschaften, Lehre und Technik der Kunstkritik und Wissenschaft und Technik der angewandten Psychologie verleihen den akademischen Grad eines Doktors habil. der Industriellen Wissenschaften (Dr. habil. sc. ind.).

(2) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der in Absatz (1) bezeichneten Fachgebiete.

§ 2: Habilitationsleistungen

(1) Die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen. Die Habilitationsleistung soll einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft darstellen.

(2) Die Habilitationsarbeit kann in folgenden Sprachen abgefasst werden:

- Deutsch,
- Italienisch,
- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

§ 3: Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung als Habilitant sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einer der oben angeführten Wissenschaften. Von der Erfordernis der Promotion kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung bieten.

(3) Voraussetzung für die Zulassung als Habilitant ist ferner eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Führungskraft in Wirtschaft, Industrie, einem öffentlichen Bereich, als Unternehmer oder in einem selbständigen Beruf.

(4) Nicht zuzulassen ist, wer bereits die Zulassung zur Habilitation an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität beantragt hat, und wer zuvor ein gleichartiges Habilitationsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat bzw. in einem ruhenden Verfahren steht. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 4: Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat an den Senat der Universität einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Forschungsgebietes zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizulegen:

1. Ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Laufbahn und die berufliche Karriere des Bewerbers Aufschluss gibt sowie zwei Lichtbilder.
2. Der Nachweis einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit.
3. Das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums, die Dissertation und die Promotionsurkunde; in Fällen des § 3 Abs. 2 die Zeugnisse über ausländische Prüfungen.
4. Eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber anderweitig eine Zulassung zur Habilitation beantragt hat.
5. Die als Habilitationsleistungen bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten jeweils in drei Exemplaren.
6. Eine Erklärung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfe erbracht und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.
7. Ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen entscheidet der Senat über die Zulassung zur Habilitation. Nach der Zulassung setzt der Senat einen Habilitationsausschuss ein und bestimmt auf Vorschlag des Sprechers den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5: Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss ist generell für die Organisation von Habilitationsverfahren und die durch diese Habilitationsordnung zugewiesenen speziellen Aufgaben zuständig. Der Habilitationsausschuss wird vom Senat bestellt. Er besteht aus:

1. Dem amtierenden Dekan der betreffenden Fakultät,
2. drei weiteren hauptberuflichen Professoren.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie der von einer Entscheidung Betroffene können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Entscheidung des Habilitationsausschusses herbeiführen. Gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses

kann der Betroffene Einspruch beim Senat der Freien und Privaten Universität Herisau einlegen.

§ 6: Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission bestellt als Betreuer Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission mindestens drei hauptberufliche Professoren der Freien und Privaten Universität Herisau.

(2) Mit Zustimmung des Habilitationsausschusses dürfen diese Aufgaben auch an Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Freien und Privaten Universität Herisau sowie Professoren anderer Hochschulen übertragen werden.

§ 7: Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Bewerber kann nur bis zur Bestellung der Gutachter vom Habilitationsverfahren zurücktreten, ohne dass dies einer Ablehnung der Habilitationsleistungen gleichgesetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Senat.

§ 8: Einsichtnahme in die Habilitationsleistungen und die Gutachten

(1) Sämtliche Gutachten werden dem Habilitationsausschuss vorgelegt. Ferner sind die Gutachten zusammen mit den Habilitationsleistungen mindestens drei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme durch alle am Verfahren Beteiligten auszulegen.

(2) Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind auch alle zum Professor berufenen oder habilitierten Mitglieder des Fachbereiches. Sie können eigene Stellungnahmen zu den Habilitationsleistungen zu den Akten geben.

(3) Der Bewerber kann auf Antrag Einsicht in die Gutachten nehmen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Namen der Gutachter nicht bekannt werden.

§ 9: Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Habilitationsausschuss darüber, ob die besondere Befähigung des Bewerbers zur selbständigen Forschung nachgewiesen ist.

(2) Erkennt der Habilitationsausschuss die Habilitationsleistungen an, so teilt der Vorsitzende dem Bewerber die Entscheidung unverzüglich mit.

(3) Erkennt die Habilitationskommission die Habilitationsleistungen nicht an, so teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Habilitanten schriftlich mit. Dieser Mitteilung sind sämtliche im bisherigen Verfahren erstatteten Gutachten ohne die Namen der Gutachter beizufügen. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung und

der Gutachten schriftlich Stellung nehmen und auf Antrag mit den Gutachtern und den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen seiner begutachteten Arbeiten erörtern.

(4) Nutzt der Habilitant im Falle des Absatzes 3 die Frist, so entscheidet der Habilitationsausschuss nach Vorlage der Stellungnahmen. Lässt der Bewerber die Frist verstreichen, so bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1. Gelten die Leistungen endgültig als nicht anerkannt, so teilt der Vorsitzende dies der Habilitationskommission mit.

(5) Wird die Habilitationsleistung endgültig nicht anerkannt, erklärt der Habilitationsausschuss die Habilitation für nicht bestanden. Wird die Habilitationsleistung angenommen, so wird das Habilitationsverfahren gemäß § 10 dieser Prüfungsordnung fortgesetzt.

(6) Über den Nachweis der Forschungsbefähigung soll innerhalb von vier Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen entschieden werden.

§ 10: Wiederholung

Sind die Habilitationsleistungen abgelehnt worden, so kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wiederholen.

§ 11: Vollzug der Habilitation

(1) Mit dem die Forschungsbefähigung anzuerkennenden Beschluss ist die Habilitation vollzogen. Dem Bewerber ist eine vom Präsidenten der Universität unterschriebene und mit dem Universitätssiegel versehene Urkunde auszustellen. Sie gibt das Forschungsgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

(2) Der Habilitierte stellt die Leistungen, mit denen er die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen hat, der Habilitationskommission und weiteren Professoren der Universität in einem Vortrag mit anschließender Aussprache vor.

§ 12: Veröffentlichung der Habilitationsarbeit

(1) Der Kandidat kann die Habilitationsarbeit nach bestandener Prüfung in der von der Habilitationskommission genehmigten Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Habilitationsarbeit darf nur veröffentlicht werden, wenn eventuelle Änderungsaufgaben erfüllt sind. Die Universität ist über die Absicht der Veröffentlichung zu informieren.

(2) Eine Publikation der Habilitationsarbeit durch die Universität ist ausgeschlossen.

(3) Sollte die Habilitationsarbeit als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monografie, in einer Schriftenreihe oder als Aufsatz in einer Zeitschrift erscheinen, sind zwei Exemplare bzw. Sonderdrucke an die Hochschule unentgeltlich abzuliefern.

§ 13: Widerruf

Der Beschluss über die Anerkennung der Forschungsbefähigung ist vom Senat zu widerrufen, wenn er durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Zulassungsvoraussetzungen oder die selbständige Abfassung der eingereichten Schriften bewirkt worden ist. Vor der Entscheidung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss, der den Widerspruch ausspricht, ist dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 14: Ehrenhabilitation

(1) Die Freie und Private Universität Herisau kann in Anerkennung besonderer Leistungen oder in Würdigung besonderer Verdienste nicht finanzieller Natur den Grad des Doktor habil. der Industriellen Wissenschaften (Dr. habil. sc. ind. h.c.) ehrenhalber verleihen.

(2) Über die Verleihung beschließt der Senat der Freien und Privaten Universität Herisau auf Antrag des Präsidenten oder eines hauptberuflichen Professors der Freien und Privaten Universität Herisau. Dem Antrag sind mindestens zwei Gutachten anderer Professoren beizufügen, welche die Leistungen und Verdienste des Vorgeschlagenen würdigen. Antrag und Gutachten werden in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Senats behandelt. Die Ehrenhabilitation ist durch den Senat beschlossen, wenn die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren mit Ja stimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(3) Die Ehrenhabilitation vollzieht der Präsident der Freien und Privaten Universität Herisau durch Überreichung einer von ihm unterzeichneten und mit dem Siegel der Freien und Privaten Universität Herisau versehenen Urkunde. In der vom Präsidenten unterzeichneten Urkunde sind die Verdienste des Promovierten zu würdigen.

§ 15: Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Freie und Private Universität Herisau, am